



STATUTEN

Ausgabe 2013



STATUTEN-ERNEUERUNG 2013

- § 1 Der Turn- und Sportverein (TSV) Dierikon ist ein Verein im Sinne von Art 60 ff des ZGB, mit Sitz in Dierikon.
- § 2 Er besteht aus den Sektionen Aktive, Männerriege und Jugendriege. Bei Bedarf können auch Untersektionen durch die GV gegründet werden.

ZWECK UND MITTEL

- § 3 Der Turn- und Sportverein bezweckt:
- die Sammlung der Jugendlichen und Männer die Sport treiben wollen
 - die Pflege echter Kameradschaft
 - die Verteidigung der Interessen des Sportes im öffentlichen Leben.
- § 4 Zur Erreichung dieser Ziele dienen die wöchentlichen Turnstunden, geselligen Anlässe sowie die obligatorischen Versammlungen und Wettkämpfe.

MITGLIEDSCHAFT (RECHTE UND PFLICHTEN)

- § 5 In den Verein kann jeder charakterfeste Jugendliche oder Mann aufgenommen werden.
- § 6 Neumitglieder können unter dem Jahr vom Vorstand provisorisch aufgenommen werden. Definitive Aufnahme erfolgt durch die GV.
- § 7 Jedes Aktiv-, Männerriege- und Ehrenmitglied ist stimm- und wahlberechtigt und kann in den Vorstand gewählt werden.
- § 8 Jedes Mitglied hat das Recht Anträge vor die Versammlung zu bringen und darüber abstimmen zu lassen. Der Vorstand ist berechtigt, Anträge von Bedeutung zuerst zur Prüfung entgegen zu nehmen.
- § 9 Alle Mitglieder sind im besonderen verpflichtet:
- den Vereinsbeschlüssen und Anordnungen der techn. Leiter sowie des Vorstandes nachzukommen.
 - die Turnstunden und Versammlungen, sowie die obligatorisch erklärten Veranstaltungen zu besuchen.
 - den Jahresbeitrag bis zum 31. Juli des laufenden Jahres zu bezahlen, ansonsten wird ein Zuschlag von Fr. 20.-- erhoben.
- § 10 Nichtversicherten Mitgliedern gegenüber lehnt der Verein jede Haftung ab.
- § 11 Austritte sind dem Vorstand unter Angaben der Gründe schriftlich zu melden.

- § 12 Wer den obligatorisch erklärten Veranstaltungen unentschuldigt fernbleibt kann durch Versammlungsbeschluss gebüsst werden. Es genügt eine mündliche Entschuldigung bei einem Vorstandsmitglied.
Als obligatorische Veranstaltungen gelten:
- GV
 - vom Verein veranstaltete öffentliche Anlässe
- § 13 Der Ausschluss kann nach einmaliger, schriftlicher Mahnung durch den Vorstand erfolgen:
- a) wegen grober oder wiederholter Verletzung der Vereinsstatuten.
 - b) wegen wiederholter, böswilliger Missachtung der Anordnungen des Vorstandes oder der technischen Leiter.
 - c) wenn ein Mitglied die Entwicklung des Vereins hemmt oder dem Verein zur Unehre gereicht.
 - d) wegen fortgesetztem, unentschuldigtem Fernbleiben von obligatorischen Veranstaltungen.
 - e) wegen nichtbezahlens der Beiträge.
- Wer einen oder mehrere der vorstehenden Tatbestände erfüllt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Dem Ausschluss hat eine schriftliche Mahnung voranzugehen, die allenfalls mit einer kurzzeitigen Trainingssperre verbunden ist.
Ausschlüsse und Mahnungen sind dem Betroffenen unter genauer Angabe des Ausschlusses- bzw. Sperrdatums schriftlich mitzuteilen.
Ausgeschlossene haben das Recht auf ein Wiedererwägungs-Gesuch an die GV.
- § 14 Die Beitragspflicht wird für das laufende Jahr durch den Ausschluss nicht aufgehoben. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.
- § 15 Der TSV Dierikon besteht aus einer AKTIVSEKTION, einer MÄNNERRIEGE und einer JUGENDRIEGE. Der TSV setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:
- AKTIVMITGLIEDER sind Turner, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben und von der GV als solche aufgenommen werden.
 - MÄNNERRIEGE-MITGLIEDER sind Turner, die das 30. Altersjahr vollendet haben.
 - JUGENDRIEGE besteht aus Schülern ab dem 3. Schuljahr.
 - PASSIVMITGLIEDER sind nur ehemalige Turner. Sie bezahlen den halben Jahresbeitrag und sind nicht Stimm- und Wahlberechtigt. Sie sind aber zu den verschiedenen Vereinsnännen eingeladen.
 - EHRENMITGLIEDER sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der GV ernannt und sind beitragsfrei.
 - GÖNNERMITGLIEDER sind regelmässige Zahler. Sie sind weder Stimm- noch Wahlberechtigt. Sie können aber zu den verschiedenen Vereinsnännen eingeladen werden.

ORGANISATION

- § 16 Die Organe des TSV sind:
1. Generalversammlung
 2. Vereinsversammlung
 3. Vorstand
 4. technische Leitung
 5. Revisoren

- § 17 Das Vereinsjahr beginnt am 01. November und endet am 31. Oktober. Die ordentliche GV findet im November statt. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich an alle Mitglieder. Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, sind spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich begründet dem Präsidenten abzugeben.
- § 18 Ausserordentliche GV's sind einzuberufen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangen oder wenn es der Vorstand als nötig erachtet. Die Begehren sind eingehend zu begründen. Ausserordentliche GV's sind innert Monatsfrist nach Eingang der entsprechenden Begehren abzuhalten.
- § 19 Von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten und werden unter Anhang I geregelt.
- § 20 Die GENERALVERSAMMLUNG ist die oberste Instanz des Vereins. Sie behandelt die folgenden Geschäfte:
1. Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes.
 2. Abnahme des Revisorenberichtes. Genehmigung des Budgets.
 3. Änderung der Mitgliederbeiträge
 4. Wahl des Vorstandes und der übrigen Organe auf die Dauer eines Jahres.
 5. Genehmigung des Jahresprogrammes.
 6. Anträge und Statutenänderungen.
 7. Beschlussfassung über alle vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte.
 8. Turnerauszeichnungen
 9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- § 21 Jede nach Paragraph 17 und 18 einberufene GV ist beschlussfähig.
- § 22 Jede GV wählt 2 Stimmenzähler. Bei Abstimmungen entscheiden die Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Der Präsident hat Stichentscheid. Sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird, gilt das offene Handmehr. Bei Wahlen gilt im ersten Durchgang das absolute Mehr. Bei mehr als zwei Kandidaten scheidet für den zweiten Wahlgang der Kandidat mit der kleinsten Stimmenzahl aus. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Abstimmungen über Statutenänderungen entscheidet das absolute Mehr der stimmberechtigten Mitglieder.
- § 23 Vereinsversammlungen finden sofern notwendig, mindestens vierteljährlich statt. Erledigung der laufenden Geschäfte.
Für Wahlen und Abstimmungen gilt sinngemäss § 22.
- § 24 Der VORSTAND besteht aus fünf Mitgliedern:
Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Materialverwalter.
Er hält seine Sitzungen auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von mehr als der Hälfte des Vorstandes ab. Der Vorstand erledigt die ihm zugewiesenen Geschäfte. Er ist für die strikte Handhabung der Statuten und Reglemente verantwortlich.
Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt sinngemäss Paragraph 22.
Der Vorstand verfügt über einen freien Kredit. Der Vorstand erhält pro Vereinsjahr ein Nachtessen aus der Vereinskasse offeriert. Der Betrag dafür muss im Budget des Kassiers erscheinen und die GV stimmt darüber ab.
Der Vorstand und die technischen Leiter sind beitragsfrei.
- § 25 Die Vorstandsmitglieder haben im wesentlichen folgende Funktionen:
DER PRÄSIDENT leitet die Versammlungen und Sitzungen, sorgt für die

Handhabung der Statuten, Reglemente und Vorschriften, überwacht die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder, bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen, vertritt den Verein nach Aussen, verfasst den Jahresbericht an die GV und führt mit dem Aktuar die verbindliche Unterschrift für den Verein.

In Finanzsachen tritt an Stelle der Unterschrift des Aktuars jene des Kassiers.

DER AKTUAR führt das Protokoll der Versammlungen und Sitzungen, führt das Mitgliederverzeichnis und besorgt die Korrespondenz des Vereins.

Er zeichnet mit dem Präsidenten rechtsverbindlich.

DER KASSIER verwaltet die Kasse und das Vermögen des Vereins und führt zweckmässige Buchhaltung. Er zeichnet mit dem Präsidenten rechtsverbindlich.

Er organisiert den Einzug der Mitgliederbeiträge und erstellt jeweils auf die GV die Jahresrechnung und das Budget für das kommende Jahr. Spätestens 7 Tage vor der GV unterbreitet er die Jahresrechnung den Revisoren.

DER MATERIALVERWALTER hat für den fachgerechten Unterhalt der Gerätschaften zu sorgen. Er führt ein genaues Inventarverzeichnis.

DER VIZEPRÄSIDENT vertritt den abwesenden Präsidenten. Ihm obliegt das Versicherungs- und Samariterwesen.

Der technische Leiter ist ein Vereinsmitglied.

Für allfällige Schäden, die aus Fahrlässigkeit in der Amtsführung entstehen, haften die Vorstandsmitglieder persönlich.

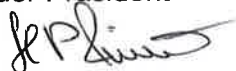
- § 26 DIE RECHNUNGSREVISOREN haben die Jahresrechnung zu prüfen und die Berichte und Anträge an die GV schriftlich zu stellen. Sie haben jederzeit das Recht, in die Bücher und Belege des Kassiers und des Materialverwalters Einsicht zu nehmen.

FINANZIELLES

- § 27 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig und allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- § 28 Der TSV Dierikon kann nicht aufgelöst werden, solange sich 5 Mitglieder für die Weiterführung des Vereins verpflichten.
- § 29 Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Gemeinde zur Verwaltung übergeben. Das Vermögen darf nur einem neugegründeten Verein mit gleicher Zielsetzung ausgehändigt werden.
- § 30 Die ordentliche GV kann die Statuten ganz oder teilweise revidieren. Diesbezügliche Anträge sind spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- § 31 Die vorliegenden Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die GV 2003 in Kraft.

Dierikon, 04. November 2013

der Präsident



Hanspeter Zimmermann

der Aktuar



Daniel Schnider

ANHANG I

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

MITGLIEDERBEITRÄGE

Die Generalversammlung vom 14. November 2003 hat die jährlichen Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

Aktive	Fr. 40.—
Lehrlinge/Studenten/Schüler	Fr. 20.—
Passivmitglieder	Fr. 20.—
Ehrenmitglieder	Beitragsfrei
Vorstand	Beitragsfrei
Techn. Leiter	Beitragsfrei
Gönnermitglieder	Betrag offen

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Gültigkeit, bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

Dierikon, 04. November 2013

Der Präsident



Hanspeter Zimmermann

Der Aktuar



Daniel Schnider

